

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0184/25/1-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffern 1, 2, 9**

Datum des Beschlusses: **23.06.2025**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung berichtet in einem Online-Beitrag vom 11.12.2024, seit der Kommunalwahl 2020 sitzen drei Vertreter der AfD im Bezirkstag. Der Bezirkstagspräsident habe bislang stets kollegiale Sachlichkeit walten lassen. Doch jetzt habe er die drei Bezirksräte von der AfD angegriffen und ihnen eine Lektion erteilt. Auslöser dafür seien gleich mehrere Anträge der „Rechtsextremen“ zum Bezirkshaushalt gewesen. So sei eine Kürzung beim Bezirksjugendring beantragt worden, dessen Dachorganisation sich unmissverständlich gegen AfD und JA gewendet habe, so mit einer Resolution. Weiter habe die AfD im Bezirkstag Kürzungen bei freiwilligen Leistungen für Kunst, Kultur und diverse Projekte beantragt.

II. Beschwerdeführer ist die anwaltlich vertretene AfD im Bezirkstag.

In diesem Online-Artikel sei initial behauptet worden, dass die Beschwerdeführerin „rechtsextrem“ sei (Zitat: „Auslöser dafür waren gleich mehrere Anträge der Rechtsextremen zum Bezirkshaushalt“).

Anzumerken sei, dass die AfD-Fraktion im Bezirkstag aus lediglich drei (!) Mitgliedern bestehe. Diese Mitglieder seien namentlich leicht zu identifizieren und daher wenigstens

mittelbar im Wege einer Kollektivgruppenzugehörigkeit von dieser Aussage betroffen. Der Beschwerdeführer verweist insoweit auf die Website des Bezirkstags.

In der Printausgabe des Pressemediums sei diese Begrifflichkeit im Zeitpunkt des Erscheinens hingegen nicht erfolgt.

In der Online-Version sei diese Formulierung jedoch noch lange Zeit enthalten gewesen. Nach der Intervention des beschwerdeeinlegenden Anwalts sei die initiale Behauptung, die Mitglieder der AfD-Fraktion im Bezirkstag seien rechtsextrem, nicht länger aufrechterhalten worden. In der derzeit online noch abrufbaren Artikel-Version verwende der Beschwerdeführer diese Begrifflichkeit nicht mehr.

Zunächst sei diesbezüglich festzuhalten, dass es sich bei der angezeigten Äußerung um eine Meinung des Verfassers im Sinne des Art. 5 GG handele. Dies führt der Anwalt weiter aus. Vor diesem Hintergrund handele es sich bei der Formulierung „rechtsextrem“ um ein Werturteil und mithin um eine Meinung und falle grundsätzlich in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit.

Allerdings sei die Meinungsfreiheit freilich nicht grenzenlos. Nach Art. 5 Abs. 2 GG finde sie ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und dem Recht der persönlichen Ehre. Zu den allgemeinen Gesetzen zählten unter anderem die Strafvorschriften der §§ 185 ff. StGB, die den Schutz der persönlichen Ehre betreffen. Der Anwalt führt hier weiter zu den StGB-Vorschriften zu Ehrverletzungsdelikten aus. Er sieht in der Äußerung eine Schmähkritik (Äußerung, die nicht mehr vorrangig der Auseinandersetzung in der Sache dient, sondern ausschließlich darauf abzielt, eine Person herabzuwürdigen): Der Zeitung hätte es durchaus freigestanden, objektiv und sachbezogen (gerne auch kritisch) über die politische Arbeit der Beschwerdeführerin im Bezirkstag zu berichten. Genau dies habe die Zeitung jedoch nicht getan. Es sei schlichtweg nicht nötig gewesen, die Beschwerdeführerin im Rahmen der Zeitungsberichterstattung als „Extremistin“ zu bezeichnen; vielmehr sei es der Zeitung ersichtlich auch nicht um den eigentlich berichteten Sachverhalt als solchen gegangen (es sei eine Haushaltsdebatte gewesen!), sondern vielmehr um eine polarisierende und reißerische Konnotation, also um eine unterschwellige assoziative, emotionale, stilistische, wertende Nebenbedeutung. Nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Beschwerdeführerin als Extremistin habe für die Zeitung mit der Bezeichnung „rechtsextrem“ im Vordergrund gestanden.

Schmähkritik sei jedoch unzulässig und weder von der Meinungs- noch von der Pressefreiheit des Art. 5 GG gedeckt. Damit sei nach Meinung der Beschwerdeführerin die Grenze von der erlaubten Meinungsäußerung im Lichte der Presse- und Meinungsfreiheit zur Kollektivbeleidigung seitens des Zeitungsorgans maßgeblich überschritten worden.

Die Beschwerdeführerin muss diese Konnotation auch nicht hinnehmen. Solange und soweit die Zeitung den Begriff „rechtsextrem“ in Bezug auf die Beschwerdeführerin sachgrundlos dergestalt verwende, handele es sich um eine schlichtweg beleidigende und polarisierende Berichterstattung.

Woher die Zeitung zu dieser Charakterisierung der drei Fraktionsmitglieder der Beschwerdeführerin komme, sei indes absolut unklar. Die Beschwerdeführerin habe in keinem einzigen Fall ihres Bestehens und ihres Einzugs in die kommunale Gebietskörperschaft rechtsextreme Anträge gestellt oder Anlass für eine solche ehrkränkende Berichterstattung gegeben, weder im Kontext der beschriebenen Haushaltsverhandlungen noch allgemein.

Die Beschwerdeführerin habe daher gegen den Verfasser des Artikels Strafanzeige wegen Beleidigung nach §§ 185, 188 StGB erstattet.

Des Weiteren sei in dieser Berichterstattung eine Verletzung des Pressekodex zu sehen, denn die Bezeichnung als „rechtsextrem“ stellt eine schwerwiegende Stigmatisierung der Beschwerdeführerin und deren drei Mandatsträger dar, die nicht durch objektive Tatsachen belegt werde.

Meinungen hätten allenfalls im Feuilleton etwas zu suchen, nicht aber im Nachrichtenteil selbst, ohne entsprechende Kennzeichnung als Meinung (Ziffer 1 des Pressekodex). Der Artikel selbst vermittele des Weiteren hierdurch einen falschen und verzerrten Eindruck, ohne ausreichende Prüfung der Faktenlage (Ziffer 2 des Pressekodex) und schlussendlich stelle die Bezeichnung als „Rechtsextremistin“ eine ehrverletzende Äußerung dar, die die Beschwerdeführerin und deren Mitglieder in der Öffentlichkeit diskreditiert (Ziffer 9 Pressekodex).

Es sei auch (leider) nicht das erste Mal, dass der Beschwerdegegner dergestalt agiere. Insoweit verweist der Anwalt auf eine Berichterstattung aus dem Jahre 2023. Da hier eine Beschwerde verfristet wäre, wird auf die Darstellung der weiteren Ausführungen des Beschwerdeführers verzichtet.

III. Der Beschwerdegegner hat von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint eine Verletzung der Ziffern 1, 2 und 9 des Pressekodex.

Die Mehrheit der Ausschussmitglieder hält die Bewertung der AfD-Fraktion im Bezirkstag als rechtsextrem für eine presseethisch zulässige Meinungsäußerung, die auch zulässig ist, wenn in Bezug auf diese noch keine amtliche Festlegung vorliegt. Eine Verletzung der Wahrhaftigkeit nach Ziffer 1, der Sorgfalt nach Ziffer 2 und/oder der Ehre nach Ziffer 9 des Pressekodex liegt somit nicht vor.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht mit 3 Ja- und 2 Nein-Stimmen.

Ziffer 1 – Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde

Die Achtung vor der Wahrheit, die Wahrung der Menschenwürde und die wahrhaftige Unterrichtung der Öffentlichkeit sind oberste Gebote der Presse.

Jede in der Presse tätige Person wahrt auf dieser Grundlage das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Medien.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>